



Gemeinde Riniken

Ratgeber für den Todesfall

Eine Wegleitung für die Angehörigen



Januar 2015

„Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen seiner Mitmenschen.“

Albert Schweitzer



Prolog

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen sehr schmerzhaft und bringt sie in eine ungewohnte und schwierige Situation. Sie trauern, sind verzweifelt und fassungslos.

Zudem kann sich eine gewisse Überforderung einstellen ob all der Dinge, die nun in die Wege geleitet und organisiert werden müssen. Angesichts des Verlustes ist es schwer, an alles zu denken und es in kürzester Zeit zu erledigen.

Dieser Ratgeber soll Ihnen bei einem entsprechenden Vorfall als Wegweiser dienen, sodass Sie nicht völlig hilflos und auf sich alleine gestellt sind.

Vorkehrungen zu Lebzeiten

Zu Lebzeiten sollten folgende Unterlagen vorhanden und der Aufenthaltsort den Angehörigen bekannt sein:

- Testament, Ehe- und Erbvertrag
- Familienbüchlein, Organspenderausweis, Versicherungspolice und Versicherungsverträge, Mitgliederausweis Krankenkasse, Sterbegeld
- Lebenslauf
- Wünsche betreffend Bestattungsort, Bestattungsart, Grabmal und Grabunterhalt
- Adressliste für den Versand von Todesanzeigen
- Anordnungen betreffend lebenserhaltenden Massnahmen, Autopsie und Obduktion

Man sollte die eigenen **Wünsche** frühzeitig festlegen und an einem den Angehörigen bekannten Ort hinterlegen. Die Einwohnerkontrolle nimmt solche Wünsche in einem verschlossenen Couvert entgegen und leitet sie im Todesfall ans Bezirksgericht weiter.

In einer **Patientenverfügung** ist festgehalten, welchen medizinischen Massnahmen man im Fall seiner Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Man kann darin auch eine Person einsetzen, die für einen entscheiden soll. Im Internet findet man dazu Muster, welche Sie ausfüllen, datieren und unterschreiben können. Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung mit dem Hausarzt zu besprechen.

Damit Sie sicher gefunden wird, sollte man je eine Kopie beim Hausarzt und bei einer Vertrauensperson deponieren. Zusätzlich sollte man im Portemonnaie einen Vermerk machen, wo die Patientenverfügung hinterlegt ist. Sie muss nicht öffentlich beurkundet werden.

Ein Vorsorgeauftrag regelt, wem man die Verwaltung des Vermögens und der allfällige Versorgung in einem Heim oder Spital überträgt, falls man urteilsunfähig wird. Der Vorsorgeauftrag ist ein Vertrag, den man sowohl mit natürlichen wie auch mit juristischen Personen abschliessen kann. Er enthält Anweisungen, zum Beispiel an welche Organisation man jährlich spenden will, mit welchen Behandlungen man einverstanden ist und welche man ablehnt. Die eingesetzte Person muss nach Ihrem Willen, also dem Vorsorgeauftrag, handeln. Es ist durchaus möglich, verschiedene Aspekte verschiedenen Personen aufzutragen, beispielsweise die Tochter für die Personenensorge und einen Treuhänder für die Vermögenssorge.

Es ist durchaus ratsam, sich damit zu beschäftigen was mit seinem Körper geschehen soll und darf wenn man stirbt. Es gibt dazu verschiedene Möglichkeiten, wie den Körper der Medizin zur Verfügung zu stellen oder ausgewählte **Organe zu spenden**. Falls man sich dazu entscheidet, seine Organe zu spenden, kann man im Internet unter www.swisstransplant.org eine Spendekarte ausfüllen, welche alle Informationen dazu enthält, welche Organe man spenden will.

Wir empfehlen Ihnen den DOCUPASS der Pro Senectute. Dieser gibt detaillierte Informationen zu Vorsorgedokumenten und beinhaltet übersichtliche Formulare (Patientenverfügung, Anordnung für den Todesfall, Vorsorgeauftrag) welche man gut selber ausfüllen kann. Den DOCUPASS kann man für CHF 19.00 bei der Pro Senectute bestellen (Tel. 044 283 89 89).

Erste Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt. Wenn dieser abwesend ist, ziehen Sie den Notfallarzt hinzu. Der Arzt bestätigt den Tod und stellt eine Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltung erledigt die Formalitäten. Die Todesbescheinigung wird mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt an das Zivilstandsamt geschickt.

Todesfall infolge Unfall oder Suizid

Benachrichtigen Sie den Rettungsdienst und die Polizei. Die Polizei muss auch bei Arbeits-, Haushalts und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Notfallarzt bestätigt den Tod und stellt eine Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Melden eines Todesfalles

Alle vorerwähnten Todesfälle sind von den Angehörigen oder Beauftragten bei der Gemeindeganzlei bzw. dem Bestattungsamt am letzten Wohnort des Verstorbenen zu melden. Wenn möglich nehmen Sie noch am selben Tag Verbindung mit der Gemeindeganzlei auf.

Bei einem Todesfall am Wochenende oder an Feiertagen kann mit der Benachrichtigung auch bis am Montag, bzw. dem nächsten Arbeitstag gewartet werden, trotzdem steht ein Pikettdienst zur Verfügung der auf unserer Website angegeben ist. Sobald Sie den Todesfall dem Bestattungsamt gemeldet haben, wird ein Termin vereinbart um die Bestattung zu besprechen.

Vorsprache beim Bestattungsamt

Folgende Dokumente sind sofern vorhanden zur Besprechung mitzubringen:

Schweizer

- Todesbescheinigung
- Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung
- Familienbüchlein/Familienausweis der verstorbenen Person

Ausländische Staatsangehörige

- Todesbescheinigung
- Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung
- Familienbüchlein/Familienausweis der verstorbenen Person. Falls keines davon vorhanden ist, eine Ehe- oder Geburtsurkunde
- Ausländerausweis und Reisepass

Folgendes wird im Gespräch besprochen:

- Kremation oder Erdbestattung
- Ist eine Aufbahrung erwünscht?
- Wie soll die Urne oder der Sarg aussehen?
- Beisetzungsort (Friedhof Riniken oder auswärts)
- Überführung der verstorbenen Person ins Krematorium durch ein Bestattungsinstitut
- Rückführung vom Krematorium zum Friedhof
- Art des Grabes (Urnengrab, Erdbestattungsgrab, Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab oder einem bestehenden Grab)
- Amtliche Publikation
- Tag der Urnenbeisetzung oder Erdbestattung
- Wird ein provisorisches Holzkreuz gewünscht?
- Hatte die verstorbene Person einen letzten Wunsch?

Leistungs- und Kostenübernahme durch Gemeinde

Gemäss § 15 des Friedhofreglements der Gemeinde Riniken vom 13. Juni 2014 übernimmt die Gemeinde für verstorbene Einwohner von Riniken folgende Leistungen und Kosten:

- Benützung des Aufbahrungsraums im Friedhof
- Überlassung eines Reihengrabs für die Dauer der Grabesruhe
- Grabkreuz
- Beisetzung des Sarges oder der Urne bzw. Asche in einem Reihen- oder Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Riniken
- Kosten der Bestattungsfunktionäre
- Wird ein Einwohner von Riniken auswärts bestattet, übernimmt die Gemeinde Riniken keine Kosten.

Allgemeine Aufgaben der Angehörigen vor der Bestattung

Benachrichtigungen

- Angehörige
- Nachbarn
- Verein/Institutionen
- Arbeitgeber
- Vermieter
- Krankenkasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- Banken und Postcheckamt
- Willensvollstrecker (falls vorhanden)

Traueranzeigen

- Trauerzirkulare bei Druckerei bestellen
- Text für Todesanzeigen aufsetzen und bei gewünschter Tageszeitung aufgeben
- Adressenliste vorbereiten, Versand der Trauerzirkulare

Planung der Bestattung

- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Feierlichkeiten mit dem Pfarramt organisieren
- Sargdekoration
- Blumengebinde oder Kranz sowie Blumenschmuck für die Kirche bestellen

Leidmahl

- Örtlichkeit festlegen, Menü bestellen
- Leidmahl-Einladungen bei Druckerei bestellen
- Adressliste vorbereiten, Versand der Einladungen

Allgemeine Aufgaben der Angehörigen nach der Bestattung

- Danksagungen bei Druckerei bestellen
- Adressliste vorbereiten, Versand Danksagungen
- Danksagungsanzeige bei der gewünschten Tageszeitung aufgeben
- Auswahl und Bestellung Grabstein und Inschrift
- Organisation der Grabpflege
- Erbbescheinigung bestellen (liegt bei)

Selbstverständlich sind wir bei Fragen gerne für Sie da!

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Testamente und Ehe- und Erbverträge sind in der Regel beim Bezirksgericht hinterlegt. Sie werden durch Meldung der Gemeinde eröffnet. Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben nach dem Todesfall gefunden werden und allenfalls als ungültig erachtet werden, sind sofort bei der Gemeindekanzlei abzugeben.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.
Verfügungssperre	Die erbberechtigten Personen und die Verwalter von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars keine Verfügungen über den Nachlass treffen. Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine andere Anordnung der Inventarbehörde.
Öffentliches Inventar	Jede erbberechtigte Person, welche die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, kann beim Bezirksgericht (mit Wirkung für alle erbberechtigten Personen) die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf verlangen. Das Begehren muss innerhalb eines Monats nach dem Todesfall gestellt werden.
Ausschlagung	Gemäss Art. 566 ZGB haben die gesetzlichen und die eingesetzten Erben eine Frist zur Ausschlagung der Erbschaft von 3 Monaten. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Todestag.
Bestellung Erbbescheinigung	Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder Grundbesitz geht. Zuständig zur Ausstellung einer Erbbescheinigung ist das Gerichtspräsidium am letzten Wohnort des Verstorbenen (für Riniken: 5200 Brugg).
AHV/IV	Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle Riniken. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die SVA-Zweigstelle Riniken gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.

Versicherungen	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Police(n) beschaffen - Welche Leistungen sind versichert? - Welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig. <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. <p>Für vorausbezahlte Prämien kann ev. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
Bank und Post	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines (zu bestellen beim Zivilstandsamt am Todesort) oder des Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	<p>Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (beim Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen erhältlich).</p>

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Ärztliche Notrufnummer Aargau G: 0900 401 501

Bestattungsamt Riniken

Gemeindekanzlei
Gmeindhusplatz 3
5223 Riniken G: 056 441 14 16

Gemeindeschreiber

Martin Maumary N: 079 483 87 79

Gemeindeschreiber-Stv

Barbara Widmer N: 079 530 60 04

Totengräber

Rolf Schär, Leiter Bauamt N: 076 316 30 94

Reformiertes Pfarramt Umiken

Sekretariat Ref. Kirchgemeinde
Zentrum Lee
5223 Riniken G: 056 441 87 40
Sigristin Marianne Kern P: 056 450 32 12

Römisch-Katholisches Pfarramt Brugg

Pfarrei St. Nicolaus
Bahnhofstrasse 4
5200 Brugg G: 056 462 56 56
Sekretariat G: 056 441 88 70

Christkatholisches Pfarramt Baden-Brugg

Pfarramt
Postfach
5620 Bremgarten G: 062 893 08 46

Mögliche Bestattungsunternehmen

Harfe GmbH
Habsburgerstrasse 17
5200 Brugg G: 056 442 23 22

Caminada AG
Florastrasse 10
5000 Aarau G: 062 824 25 84

Biaggi AG
Unterdorf 21 G: 062 865 70 70
5073 Gipf-Oberfrick N: 079 435 30 60